

# Stadt Öhringen

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
2. Die Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sind gleich wie im Vorjahr. Sie betragen bei der Grundsteuer A 380 v.H. und bei der Grundsteuer B 395 v.H. des Steuermessbetrages.
3. Die Grundsteuer wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2023 sind unverändert.
4. Die Grundsteuerpflichtigen werden aufgefordert, die Grundsteuer an die Stadtkasse Öhringen an den Fälligkeitsterminen zu entrichten.
  - a.) Stadtkonten: Sparkasse Hohenlohekreis IBAN: DE07 6225 1550 0000 0004 95  
BIC: SOLADES1KUN  
Volksbank Hohenlohe IBAN: DE03 6209 1800 0000 0040 06  
BIC: GENODES1VHL
  - b.) Fälligkeitstermine:  
Grundsteuer-Jahresbetrag:  
bis 15,-- € fällig am 15.08.2023  
bis 30,-- € fällig am 15.02. u. 15.08.2023  
ab 30,-- € fällig am 15.02./15.05./15.08. u. 15.11.2023  
Jahreszahler fällig am (gesamter Jahresbetrag) 01.07.2023  
(gem. Vereinbarung)
5. **Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat mit dem heutigen Tag die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.** Dagegen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, eingelegt wird.
6. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteueränderungsbescheid erteilt. Solange gelten die bisherigen Festsetzungen.

Öhringen, den 11. Januar 2023

Bürgermeisteramt  
-Stadtkämmerei-